

Dóra Frey

**RECHTLICHE MITTEL IM VOLLZUG DER
ZWANGSMIGRATION IM KOMITAT TOLNA ZWISCHEN
1944 UND 1948**

THESEN

Doktorvater: Prof. Dr. Barna Mezey

Eötvös Loránd Universität, Fakultät für Staats- und Rechtswissenschaften

Doktorschule der Staats- und Rechtswissenschaften

Budapest, 2021

I. FORSCHUNGSAUFGABE UND DIE VORANGEGANGENEN FORSCHUNGSERGEBNISSE

Ziel der Dissertation war die Erforschung des rechtshistorischen Hintergrundes der Zwangsmigration nach dem Zweiten Weltkrieg am Beispiel des Komitates Tolna, ein zuvor ethnisch durchmischtes Gebiet, das zuvor größtenteils von Ungaren und Deutschen, zum kleineren Teil von südslawischer Bevölkerung bewohnt war. Zwischen 1944 und 1948 kam es auf dem Gebiet zu einem bedeutenden Bevölkerungsaustausch: die deutsche Bevölkerung wurde größtenteils vertrieben, die Sekler von Bukowina, die 1941 mit einer staatlichen Aktion in die Süd-Batschka umgesiedelt wurden, jedoch im Herbst 1944 ein Evakuationsbefehl erhalten haben und als Flüchtlinge im heutigen ungarischen Staatsgebiet aufgehalten haben, angesiedelt, später kamen aus der Tschechoslowakei ausgewiesene Ungaren hinzu. Das Komitat Tolna war streng genommen nicht an dem Bevölkerungsaustausch mit der Tschechoslowakei beteiligt, da es zuvor keine slowakische Bevölkerung hatte, die Ungaren aus dem Oberland wurden in konfiszierte oder nach der Vertreibung zurückgelassene Immobilien der Ungarndeutschen angesiedelt. Ich behandle, obwohl es zum Bevölkerungsaustausch des Komitates Tolna gehört und in die untersuchte Zeitperiode fällt, die Deportation der jüdischen Bevölkerung des Gebiets im Juni 1944 nicht, da es sich in ihrem Hintergrund und Ablauf von den in der Dissertation behandelten Ereignissen erheblich unterscheidet.

Die Kette der Ereignisse ist von der Geschichtswissenschaft größtenteils erforscht, es gibt eine umfangreiche Literatur von Memoiren und Zeitzeugenberichte, Quellenausgaben, dutzende von Dorfgeschichten wurden verlegt, teilweise anlässlich des 70. oder 75. Jahrestages der Ereignisse. Komplexe wissenschaftliche Untersuchungen, die die oben genannten drei Ereignisse zusammen behandeln sind seltener. Aus dem Gesichtspunkt der Rechtsgeschichte ist es jedoch weniger erforscht, eine komplexe Aufarbeitung fehlte bislang völlig, mit meiner Arbeit versuche ich, diese Lücke zu füllen.

Die Lage Ungarns im Gange der Zwangsmigrationsprozesse war speziell, weil das Land auf beide Seiten der Ereignisse auf staatlicher Ebene beteiligt war – organisiert, durch rechtlichen Vorgaben vertrieb es ein Teil der Ungarndeutschen, und im Rahmen des Bevölkerungstausches die Mehrheit der Einwohner des Landes slowakischer Nationalität. Anders als in den anderen Staaten der Region fand die Vertreibung in Ungarn ausschließlich auf organisierter Weise statt, es gab keine massenhafte schwere Gewalt gegen die deutsche

Bevölkerung, es erfolgte keine „wilde Vertreibung“, wie in Polen, Jugoslawien oder in der Tschechoslowakei. Die Umsiedlung der slowakischen Bevölkerung erfolgte theoretisch auf Basis der Freiwilligkeit, es wurde jedoch stellenweise Druck auf die Betroffenen ausgeübt. Ungarn war an der anderen Seite auch Empfängerstaat, aus der Tschechoslowakei kamen im Rahmen des Bevölkerungstausches viele Ungaren, und auch aus den anderen Nachbarländer stammende ethnische Ungaren wurden angesiedelt, die geflüchtet sind oder vertrieben wurden. Die Lage des Komitates Tolna war speziell, in dem es früher ein großer Anteil deutscher Bevölkerung hatte, im südlichen Teil des Komitats, im Kreis Völgység betrug der Anteil der deutschen Muttersprachler 75%, aber im ganzen Komitatsgebiet gab es Dörfer mit deutscher Bevölkerungsmehrheit oder fast ausschließlich deutscher Bevölkerung. Im landesweiten Vergleich wurde ein großer Teil der Deutschen ausgesiedelt, an deren Stelle kamen nicht nur Ungaren aus der Tschechoslowakei, bzw. Siedler aus anderen Landesteilen im Rahmen der Bodenreform, sondern es fand auch die massenhafte, geschlossene Ansiedlung der Sekler aus Bukowina statt, noch vor der Vertreibung der Deutschen. Letztere betraf auch die Komitaten Baranya und Bács-Kiskun, die Mehrheit der Sekler wurde jedoch im südlichen Teil des Komitates Tolna angesiedelt, auch wenn das Konzept eines „Seklerkomitats“ im Kreis Völgység letztendlich nicht verwirklicht wurde.

In meiner Dissertation untersuche ich die oben beschriebenen drei, miteinander eng verknüpften Ereignisse. Die Untersuchung erfolgt auf drei Ebenen: die völkerrechtliche Regelung, das nationale Recht und die auf Regierungsebene entstanden Pseudonormen, sowie die Akten der örtlichen Verwaltung und der eigens für die Siedlungsaktionen gegründeten Verwaltungsorgane, die bei der Durchführung entstanden sind.

Trotz der inzwischen vergangenen 70-75 Jahren ist die Zwangsmigration nach dem Zweiten Weltkrieg bis heute ein sensibles, mit gedächtnispolitischen Konflikten beladenes Thema, in erster Linie nicht auf örtlicher, sondern auf internationaler Ebene. Ich frage in meiner Arbeit nicht nach, was gerecht und was ungerecht war– ich halte es für evident, genauso wie die heutigen völkerrechtliche Regelung und die Menschenrechtsgarantien, dass niemand aus irgendeinem Grund anhand einer staatlichen Entscheidung mit juristischen Mitteln gezwungen werden kann, seine Heimat und Zuhause zu verlassen, niemandem soll das Vermögen und die Existenzgrundlage entzogen werden. Nach dem Zweiten Weltkrieg teilten jedoch etwa 20-30 Millionen Menschen diesen Schicksal in Europa, die im Komitat Tolna geschehene fügen sich in diesen internationalen Vorgang ein. Natürlich sollte man nicht den Fehler begehen, die Gegenwart in die Vergangenheit zu projizieren, und die

Einhaltung von völkerrechtlichen und verfassungsrechtlichen Garantien zu fordern, die damals noch nicht existierten – solche sind die heute allgemein anerkannte völkerrechtliche und innenstaatliche Regeln des Minderheitenschutzes, die erweiterte Auffassung des Völkermordes, die auch die gewaltsame Umsiedlung beinhaltet. Im ersten Hälfte des 20. Jahrhunderts war die Ethnische Trennung, die Schaffung von klaren Sprach- und ethnische Grenzen ein legitimes Ziel in der internationalen Politik, auch um Preis von Bevölkerungstausch oder Umsiedlungen. Beispiele dafür sind die Optierungsmöglichkeiten auf ethnischer Basis in den Pariser Vorortverträge, die zum Teil erfolgte Bevölkerungstausch im Südtirol, oder das „Heim ins Reich“ Programm des nationalsozialistischen Deutschen Reiches, das die Umsiedlung der Volksdeutschen aus Osteuropa zum Ziel hatte.

Die riesige Flüchtlingsströme zu Ende des Zweiten Weltkrieges, später die staatlich organisierten Vertreibungen und Umsiedlungen wurden im Zeichen der ethnischen Trennung sowie der kollektiven Schuld der Deutschen und der Ungaren in der Tschechoslowakei vollzogen und entbehrten jegliche Freiwilligkeit. Das Recht wurde im Laufe dieses Prozesses wahrlich die Dienerin der Politik, die auf internationaler Ebene getroffenen Entscheidungen wurden mit juristischen Mitteln vollzogen, bzw. man ließ die mit den verschiedenen Ebenen der Verwaltung vollziehen. Diese juristischen Mitteln hielten den heutigen verfassungsrechtlichen Prüfungsmaßstäbe natürlich nicht stand – die Verfassungswidrigkeit und Verbot der Anwendung der Verordnung Nr. 12.330/1945. M.E., die die Vertreibung der Deutschen angeordnet hat, hat das ungarische Verfassungsgericht in seinem Beschluss Nr. 92/2007. auch formell festgestellt.

In meiner Dissertation hinterfrage ich in erster Linie, wie diese juristischen Mittel zustande kamen, bzw. wie diese dann vollzogen wurden, von welchen Faktoren die Entstehung und Vollzug der Rechtsquellen und anderen normativen Akten beeinflusst wurden. Ein besonderes Augenmerk galt dabei der Umwälzung, bzw. Umstrukturierung der Verwaltungsorganisation, der Funktionsweise der für die Durchführung der Umsiedlungen geschaffenen Verwaltungsstrukturen, der gewollte, aber nicht immer erfolgreiche Ausschaltung der örtlichen Verwaltung aus den Vorgängen.

Die diskriminierende Natur der Rechtsquellen, die Aus- und Umsiedlungen verordnen ist eindeutig, ein Teil von denen hätte die Maßstäbe der Verfassungs- und Rechtmäßigkeit auch nach den damaligen Standards nicht standgehalten. Der Vollzug ließ in vielen Fällen jegliche Elemente der Legalität vermissen, es kam zu willkürlichen Maßnahmen außerhalb

der rechtlichen Rahmen, in einigen Fällen wurden die Rechtsnormen bewusst missachtet, hierbei soll die Frage gestellt werden, ob überhaupt politische Wille zu ihren Einhaltung gab. Ein Beispiel dafür ist die Ansiedlung der Bukowiner Sekler, währenddessen György Bodor, der „gewählte Regierungsbeauftragte“ ohne offizielles Mandat ein fiktives Verwaltungsorgan, das Siedlungsamt schuf und in dessen Namen über jeglichen juristischen Grenzen hinweg die deutsche Bevölkerung internierte und deren Landbesitz konfiszierte. Im Namen der Verordnung 600/1945. M.E. über die Bodenreform, jedoch unter völligen Missachtung deren Verfahrensregel vollzog er die Ansiedlungen.

Ich erwähne die heutigen Rechtsfolgen der Bevölkerungsbewegungen nur am Rande. Wie oben erwähnt wurde im ungarischen Recht die Unvereinbarkeit der damaligen Regelung mit der heutigen Verfassungsordnung formell festgestellt. In der ehemaligen Tschechoslowakei erfolgte dies nicht, auch im Nachfolgerstaat Slowakei wurde die Unrechtmäßigkeit bzw. Verfassungswidrigkeit der gegen den ethnischen Ungaren getroffenen diskriminierenden Vorschriften nie formell beschlossen. Die so genannten Beneš-Dekrete, auch die Nationalitäten schwer diskriminierende, werden in den Nachfolgerstaaten der Tschechoslowakei bis heute als wichtiger Teil ihrer Verfassungsidentität angesehen.

Die Forschungsgeschichte der Bevölkerungsbewegungen nach dem Zweiten Weltkrieg gibt kein einheitliches Bild ab. Diese Thematik war für lange Zeit nicht nur in der Öffentlichkeit, sondern auch für die Forschung tabu. Es durfte öffentlich nicht über die Vertreibung der Ungarndeutschen, über Schicksal der Sekler aus Bukowina, über die Atrozitäten gegen die Ungaren in der Tschechoslowakei gesprochen oder geschrieben werden. Zuerst in den 1970-er erschienen die ersten Abhandlungen über den Maßnahmen gegen den Ungarndeutschen und deren Durchführung nach dem Zweiten Weltkrieg, damals noch nicht für die breite Öffentlichkeit bestimmt (z. B. in Jahrbücher von Museen oder Archive). Ein Jahrzehnt später konnte die Frage in einem breiteren Kreis erörtert werden, die Werke von Loránt Tilkovszky und Béla Bellér waren auch dem interessierten Publikum zugänglich. Die politische Wende brachte einen Wandel mit sich, die Quellenausgaben und Aufsätze von György Zielbauer, István Fehér, Miklós Füzes bedeuteten einen Durchbruch in der Forschung. Gleichzeitig wurden die von Vertriebenen in Deutschland geschriebenen und dort verlegten Werke in Ungarn zugänglich, die mit mehr oder weniger wissenschaftlichem Anspruch zustande kamen, aber als Quellen sicher wertvoll sind. Viele Zeitzeugenberichte und Memoiren erschienen in den letzten Jahrzehnen, viele Dorfgeschichten entstanden auf

unterschiedlichem Niveau, einige von denen konnte ich auch in meiner Arbeit mit einbeziehen.

Eine umfassende monographische Beschreibung der Geschichte der Sekler von Bukowina fehlt bis heute, das erste Teil des ethnographisch dominierten Werkes von Ádám Sebestyén behandelt umfassend die Geschichte dieser Volksgruppe. Bis zur Umsiedlung in die Batschka arbeiten mehrere Werke die Geschichte auf, aus den Federn von Alajos Sántha, Kálmán Németh und anderen, in den darauffolgenden Jahrzehnten erschienen aber vorwiegend soziografische Werke, Erinnerungsbände, bzw. Aufsätze zu einzelner Teilgebiete.

Die wissenschaftliche Aufarbeitung der Geschichte der Ungaren in der Tschechoslowakei konnte erst nach der politischen Wende beginnen und blieb bis heute einseitig – die Ereignisse in der Tschechoslowakei sind dank der dort tätigen ungarischen Forscher (Katalin Vadkerty, Árpád Popély, László Szarka) detailliert erforscht, auch viele Quellenausgaben sind erschienen, die relevante tschechoslowakische Rechtsnormen sind auch in ungarischer Übersetzung zugänglich. Die Ansiedlung in Ungarn wurde viel weniger erforscht, und die Arbeiten behandeln vorwiegend das vom tatsächlichen Bevölkerungstausch betroffenen Komitat Békés. Im Fall von Komitat Tolna können wir nicht von einem Bevölkerungstausch sprechen, die aus der Tschechoslowakei ausgewiesenen Ungaren wurden an die Stelle von Ungarndeutschen angesiedelt. Eine umfassende monographische Aufarbeitung dieses Prozesses lässt sich weiter auf sich warten.

Es gibt sehr wenig Forschungsarbeiten, die die Ereignisse komplex in Zusammenhang miteinander untersuchen – zuerst wies Ágnes Tóth auf die enge Verflechtung zwischen dem Vertreibung der Deutschen, dem ungarisch-tschechoslowakischen Bevölkerungstausch und dem Bodenreform, begonnen im Frühjahr 1945 hin, in Bezug auf Komitat Tolna strebt die Monografie von Péter László nach dieser Sichtweise.

Eine komplexe Untersuchung aus Gesichtspunkt der Rechtsgeschichte blieb bislang aus, es gibt Aufsätze über die juristische Bewertung der Maßnahmen gegen die Ungaren in der Tschechoslowakei, die auch rechtshistorische Fragen behandeln, aber in erster Linie die Problematik deren Fortwirkung und Vereinbarkeit mit dem Europarecht gewidmet sind.

II. METHODEN UND QUELLEN DER FORSCHUNG

Die Dissertation fußt auf einer breiten Quellenbasis, ich bearbeitete die damals entstandene Rechtsquellen und Pseudonormen, die Verwaltungsakte stelle ich anhand meiner Forschungen des Komitatsarchivs Tolna des Ungarischen Nationalarchivs und Quellenausgaben vor. Darüber hinaus habe ich die Sekundärquellen der Geschichtswissenschaft der letzten Jahrzehnten verwendet. Letztere stehen nicht zu allen Aspekten meiner Untersuchungen in gleichem Umfang und Qualität zur Verfügung.

Über die allgemeine Geschichte gibt es mit Ausnahme der Ansiedlung der Sekler von Bukowina viele Publikationen, das kann aber in Bezug auf die Verwaltungsgeschichte nicht behauptet werden. Über die Verwaltungsgeschichte des Komitats Tolna nach 1945 entstanden vor der politischen Wende mehrere Aufsätze, deren Autoren wichtige Quellenbearbeitung geleistet haben, die jedoch nicht frei von der Ideologie der damaligen Zeit sind. Von den Verwaltungsorganen, die an der Siedlungsaktionen nach dem Zweiten Weltkrieg beteiligt waren, muss das Zentrale Statistische Amt (Központi Statisztikai Hivatal) hervorgehoben werden, dessen Mitarbeiter die Beteiligung des Amtes an der Aussiedlung der Ungarndeutschen und die Verwendung der Zählungsbogen der Volkszählung 1941 detailliert erforscht und publiziert haben. Ausnahmsweise, mangels anderer Quellen stütze ich auf Memoire, in erster Linie auf die Erinnerungen von György Bodor, da die Primärquellen der Ansiedlung der Sekler von Bukowina rar sind, da Bodor behauptete, „keine Akten erstellt zu haben“.

Die Dissertation hatte nicht zum Ziel, eine neue Aufarbeitung der historischen Reihenfolge der Ereignisse zu unternehmen und das Narrativ neu zu gestalten, ebenso wenig eine Schlichtung in den offenen Forschungsfragen der Geschichtswissenschaft. In diesen Fällen stelle ich die verschiedenen Standpunkte lediglich vor, so in der Diskussion über die Terminologie „Aussiedlung“ – „Umsiedlung“ – „Vertreibung“ oder über die Zahl der von den Siedlungsaktionen betroffenen bezog ich keinen Standpunkt.

Ich hielt die Vorstellung der Vorgesichte für wichtig, so die Beschreibung der geographischen Rahmen, also des Komitats Tolna nach dem Zweiten Weltkrieg. Kurze Skizzen der Geschichte der drei betroffenen Volksgruppen dienen das bessere Verständnis der Ereignisse, genauso wie das Kapitel über die Siedlungsvorhaben und deren Hintergrund. Ein eigenes Kapitel ist der Verschleppung der Ungarndeutschen zur Zwangsarbeit in der Sowjetunion, der so genannten „malenkij robot“ gewidmet, die im Dezember 1944 und Januar 1945 von der sowjetischen Militärverwaltung vollzogen wurde, aber als erste

diskriminierende Maßnahme gegen den Ungarndeutschen ist es ein wichtiger Vorläufer der späteren Ereignisse – war jedoch im ungarischen Recht völlig unregelt.

Die Prozesse werden nach den drei Volksgruppen gegliedert, mit Hinweisen auf die Zusammenhänge, damit die Besonderheiten einzelnen Siedlungsaktionen und deren rechtliche Regelung besser aufgezeichnet werden kann. In den Kapiteln zu den einzelnen Volksgruppen werden die beiden Ebenen der rechtlichen Regelung, die Normen des Völkerrechts, soweit sie existierten, sowie die Regelungen im nationalen Recht beschrieben. Als dritte Ebene kommt der Vollzug der Regelung im Komitat Tolna hinzu, was in den Händen der Verwaltungsorgane war. Ein besonderes Augenmerk galt dabei der Aspekte der Verwaltungsgeschichte, die Normen und deren Änderung bezüglich der Organisationsstruktur und Zuständigkeit der Verwaltungsorgane, die an den Siedlungsaktionen beteiligt waren. Die einzelnen Vorgänge der Migrationsbewegungen wurden von Verwaltungsorganen geleitet, die eigens dafür gegründet wurden und von der generellen Verwaltungsorganisation abgetrennt waren. Deren Organisationsstruktur, sowie Zuständigkeiten und Aufgabenbereiche änderten sich ständig, die dabei aufgetretenen Zuständigkeitskonflikte, deren Verhältnis zu der an den Vorgängen entsprechend den politischen Vorgaben nicht beteiligten örtlichen Verwaltung vervollständigt das Bild über die Schwierigkeiten der Durchführung von den Siedlungsprozesse.

III. KURZE VORSTELLUNG DER FORSCHUNGSERGEBNISSE UND DIE ANWENDUNGSMÖGLICHKEITEN DER WISSENSCHAFTLICHEN ERKENNTNISSEN

Die ethnische Raumordnung des Komitates Tolna änderte sich grundlegend durch die Zwangsmigration nach dem Zweiten Weltkrieg, in Zusammenhang damit änderten sich die Sprach- und Religionsverhältnisse auch entscheidend. Die deutsche Bevölkerung des Komitats schrumpf, zuerst verließen etwa 3500 Personen das Gebiet mit den sich zurückziehenden deutschen Truppen, die überwiegende Mehrheit von denen war deutscher Nationalität. Etwa 4100 Personen wurden im Januar 1945 in die Sowjetunion zur Zwangsarbeit verschleppt. Über die genauen Verluste unter ihnen gibt es keine Daten, aber etwa 30-40 % von denen kam nie wieder nach Hause, viele Rückkehrer blieben nicht länger im Land, sondern folgten ihre inzwischen ausgesiedelten Familien nach Deutschland. Die Vertreibung betraf etwa 38.000 Deutschen im Komitat Tolna – die genaue Zahlen sind strittig, das ist im landesweiten vergleich herausragend, sowohl in absoluter Zahl als auch Anteilig. Von diejenigen, die sich 1941 zur deutschen Nationalität bekannten, mussten etwa

zwei Drittel, von den deutschen Muttersprachler 53% das Gebiet zwischen 1945 und 1948 verlassen. 1946 wurden 16.000 Personen in die Amerikanische Besatzungszone gebracht, danach war die Sowjetische Besatzungszone Ziel der Aussiedlungen. Im Jahre 1947 wurden 8800, 1948 etwa 13.000 Personen aus dem Komitat abtransportiert. Die zweite Aussiedlungswelle in die Sowjetische Besatzungszone betraf Komitat Tolna besonders. Es gibt keine tragfähige Daten auf nationaler Ebene über die Zahl der dorthin Vertriebenen, die Schätzungen schwanken von 30.000 bis 55.000 Personen, von denen waren viele aus dem Komitat Tolna. Wegen den schlechten Bedingungen verließen die meisten Vertriebenen die Sowjetische Zone Richtung Westdeutschland oder kamen illegal nach Ungarn zurück.

Anstelle der „auszusiedelnden“ Deutschen, jedoch weit vor deren Abtransport wurden 11.000 Sekler von Bukowina unter der Leitung von György Bodor mit völliger Missachtung des geltenden Rechts angesiedelt im April und Mai 1945. Die Vorfahren der Sekler wurden nach dem Massaker von Madéfalva 1764 durch András Hadik in der Bukowina angesiedelt. Deren Umsiedlung nach Ungarn scheiterte in der Zeit der Dualismus, und wurde schließlich 1941 in die von der ungarischen Armee kurz zuvor besetzten Süd-Batschka vollzogen. Die Umsiedlung erfolgte anhand eines Abkommens mit Rumänien organisiert, die Siedler bekamen jedoch im Oktober 1944 ein Evakuationsbefehl von den ungarischen Behörden. Die Evakuierung verlief nicht geordnet, die Sekler flohen in kleineren Gruppen aus eigener Kraft zumeist mit Pferdegespanne und mussten fast ihr gesamtes Hab und Gut zurücklassen. Den Winter 1944-1945 verbrachten sie zerstreut in ganz Transdanubien, auf dem Ruf von Bodor hin kamen sie in die Komitaten Tolna und Baranya, wo nach der gewaltsamen Internierung der deutschen Bevölkerung, auf die von ihnen konfiszierten Immobilien angesiedelt wurden.

Im Mai 1947 kamen die ersten Ungaren aus der Tschechoslowakei im Komitat Tolna an, es war geplant, ihnen die Immobilien der bereits ausgesiedelten oder noch auf die Aussiedlung wartenden Deutschen zu übertragen. Da jedoch 1945 eine große Gruppe der Sekler von Bukowina im südlichen Teil des Komitats und in den anderen Teilen im Rahmen der Bodenreform Siedler aus dem Komitat und aus anderen Landesteilen angesiedelt wurden, gab es nicht genügend Wohnimmobilien und Ackerland. So konnten größere Gruppen nur ausnahmsweise angesiedelt werden. Die Unterbringung der Ungaren aus dem Oberland war nur durch Zwangszusammenzug der Deutschen oder so genannten „Ansiedlung“ möglich (indem die Sieder bereits eingezogen sind, aber die ursprünglichen Eigentümer auch noch dort wohnten). Da das Komitat Tolna vorher keine slowakische Bevölkerung hatte, war es

nicht möglich, die vom Bevölkerungstauschvertrag vorgeschriebene „Paarung“ durchzuführen, alle aus der Tschechoslowakei ausgewiesenen Ungaren mussten in Immobilien gesiedelt werden, die von Deutschen konfisziert oder von denen nach der Vertreibung zurückgelassen wurde. Dies hatte zur Folge, dass die Ungaren aus dem Oberland zerstreut, in mehr als 50 Gemeinden im Komitat angesiedelt wurden. Genaue Zahlen sind schwer zu ermitteln, da die Statistiken über Familien geführt wurden. Es wurden etwa 1600-2000 Familien, also etwa 6000-9000 Personen angesiedelt.

Die rechtliche Regelung der drei verschiedenen Vorgänge im Zuge der Zwangsmigrationsprozesse ist unterschiedlich. Für die Ansiedlung der Sekler von Bukowina gab es keine spezielle Rechtsnormen, der Plan war, diese Anhand der Regeln für Siedlungsaktionen gemäß der Bodenreform-Verordnungen durchzuführen. In der Praxis wurden jedoch weder die Regeln der Verordnung 600/1945. M.E., noch die deren Durchführungsverordnungen eingehalten. Das Verfahren wurde „umgekehrt“, zuerst erfolgte die Ansiedlung, danach die Konfiszierung. Durchgeführt wurde die Ansiedlung durch György Bodor, der sich selbst als Regierungsbeauftragter bezeichnet hat, jedoch kein solches Mandat vorzuweisen hatte, und durch das von ihm „gegründete“ Siedlungsamt – ein juristisch gesehen nichtexistierendes Verwaltungsorgan. Der Gesetzgeber konnte auf die Notsituation der Sekler, die seit Monaten ohne festen Wohnsitz waren, nicht adäquat reagieren, es gibt auch keine Erkenntnisse darüber, ob es jemals in Planung war. Wegen den zahlreichen Rechtsbrüchen im Zuge der Siedlungsaktion war die örtliche, Kreis- und Komitatsverwaltung mit ständigen Beschwerden konfrontiert, konnte aber wenig ausrichten. Selbst die Durchführung der Bodenreform war Zuständigkeit von Verwaltungsorgane außerhalb der ordentlichen Verwaltung. Die Bodenanktragskommissionen, die Komitatsräte für Bodenverteilung und die Bodenämter, der Landesrat für Bodenverteilung und das Landesbodenamt bildeten ein eigenständiges Organisationsgefüge, und waren für die Siedlungsaktionen im Rahmen der Bodenreform sowohl innerhalb als auch außerhalb des Komitats zuständig. Eine rechtmäßige Durchführung der Ansiedlung der Sekler konnte von denen jedoch nicht gewährleistet werden. Letztendlich wurde Bodor nach den vielen Beschwerden, die auch die sowjetische Militärkommandantur und die Regierung erreichten, aufgefordert, seine Tätigkeit einzustellen, die von ihm bis dahin getätigte Maßnahmen wurden aber still zur Kenntnis genommen. Die Konfiszierungsvorschläge der aus den Siedlern gebildeten Bodenanktragskommissionen konnten, da die kurzen Verfahrensfristen ausgenutzt wurden, durch den Komitatsrat für Bodenverteilung nicht überprüft werden. Die

Ansiedlung der Bukowiner Sekler war eine dringende Aufgabe im Frühjahr 1945, erfolgte aber unter kompletten Missachtung des geltenden Rechts.

Die Regelung der Aussiedlung der Ungarndeutschen und des ungarisch-tschechoslowakischen Bevölkerungstausches sind teils ähnlich, teils unterschiedlich. Der wichtigste Unterschied ist, dass obwohl beide Vorgänge international eingebettet, von den äußeren Einflüssen grundlegend beeinflusst von statten gingen, fehlte die völkerrechtliche Regelung der Aussiedlung der Deutschen fast komplett, die Dokumente der diplomatischen Verhandlungen und die Stellungnahmen der Siegermächte können nicht als formelle Rechtsquellen qualifiziert werden. Die Abschlusserklärung der Potsdamer Konferenz, obwohl deren völkerrechtliche Qualifizierung und Bindungskraft lange Zeit Gegenstand von Diskussionen waren, kann nicht als Akt des Völkerrecht betrachtet werden, es hatte keine normative Bindungskraft, und verpflichtete Ungarn nicht zur Vertreibung der deutschen Bevölkerung (oder eines Teils von dem). Der ungarisch-tschechoslowakische Bevölkerungstausch wurde hingegen in einem völkerrechtlichen Vertrag geregelt, auch wenn dieses Vertrag nicht unter gleichberechtigten Parteien abgeschlossen wurde.

Inhaltlich sind diese Normen des Völkerrechts, bzw. im Fall der Vertreibung der Deutsche eher Pseudonormen aus dem Standpunkt der Rechtswissenschaft Anfang des 21. Jahrhunderts unhaltbar, sie scheinen gegen mehrere Grundprinzipien der Menschenrechte und des Völkerrechts zu verstoßen. Die organisierte Umsiedlung von ethnischen Gruppen fällt heute unter Verbot des Genozides und bedeutet eine schwere Verletzung des Rechts auf persönliche Freiheit, Eigentum und Privatleben. Die Zeitgenossen haben auch gespürt, dass die Prinzipien der Gerechtigkeit und der Billigkeit allenfalls verletzt sind, aber das Völkerrecht der späten 1940-er kannte noch kein Verbot der organisierten Aus- und Umsiedlungen, das Prinzip der so genannten ethnischen Trennung war im Völkerrecht und in der internationalen Politik in der ersten Hälfte des 20. Jahrhunderts völlig akzeptiert. Die Vertreibung der Deutschen aus Mittel- und Osteuropa hielten die Westalliierten nicht für inakzeptabel, sie beanstandeten lediglich die Modalitäten – erwarteten eine „humane“ Durchführung.

Die Regelung im nationalen Recht erfolgte in beiden Fällen durch niederrangigen Normen, in einigen Fällen wurden wichtige Änderungen mit nicht formalen Mitteln vollzogen (Weisungen, Rundbriefe usw.). Die dienten meistens dazu, die Realität mit der rechtlichen Regelung „einzuholen“ – so wurden die Ausnahmen von der Aussiedlungspflicht immer

zahlreicher, als die Möglichkeiten der Abtransport abnahmen. Im Fall des ungarisch-tschechoslowakischen Bevölkerungstausches wurden die Beschlüsse der durch den Bevölkerungstauschvertrag geschaffenen gemischten Kommission formell zu Rechtsquellen erklärt – die in vielen Fällen nicht als geplante Rechtsetzung angesehen werden können, sondern auf gegebenen Problemen reagierten und die Rechtslücken des Abkommen ausfüllten. Die rechtliche Regelung wurde dementsprechend in beiden Fällen ständig geändert, weder die Betroffenen noch die Verwaltungsorgane waren in der Lage, dies adäquat zu folgen.

Die tatsächliche Durchführung und Einhaltung der oft chaotischen, zerstückelten, stets ändernden rechtlichen Regelung erfolgte nicht immer – in einigen Fällen fehlte es auch an der Wille dazu, in anderen Fällen wichen die für die Durchführung zuständigen Behörden unter Zwang der Umständen von der Regelung ab. Ein Beispiel dafür ist die Praxis der „Ansiedlung“ und die Zwangszusammenlegung, die laut der Akten und der Zeitzeugenberichten viel früher angewendet wurden, als die von den Rechtsnormen vorgeschrieben wurden.

Im Vollzug hatte die Verwaltung eine Schlüsselrolle, es wurde jedoch nicht Zuständigkeit der ordentlichen Verwaltungsorganen, sondern es wurden spezielle Organe ins Leben gerufen für diese Aufgabe. Solche waren das Volksversorgungsamt, die Organisationsstruktur für die Durchführung der Bodenreform, bestehend aus Bodenantragskommissionen, Komitatsräte für Bodenverteilung, Landesrat für Bodenverteilung den daneben geordneten Bodenämter, dem Siedlungsamt und anderen untergeordneten Stellen. Für die Aussiedlung der Deutschen waren Ministerialbeauftragte unter Aufsicht des Innenministers zuständig, deren Tätigkeit wurde von so genannten Aussiedlungsgruppen unterstützt. Für die Ansiedlung der Ungarn aus der Tschechoslowakei trugen der Regierungsbeauftragte für Umsiedlung und dessen untergeordneten Organen die Verantwortung. Das Aufgaben- und Zuständigkeitsbereich, sowie die innere Organisationsstruktur der Ämter änderte sich ständig, dies führte zu vielen Zuständigkeitskonflikten und förderte die Transparenz auch nicht. In einigen Fällen waren die Beamten der neu geschaffenen oder umstrukturierten Ämter selber nicht im Klaren über die Aufgaben und Zuständigkeiten, viele von denen verfügten über keine Verwaltungserfahrung, teilweise fehlte auch die entsprechende Ausbildung und Sachkompetenz.

Die oben genannten Verwaltungsorgane agierten größtenteils unabhängig von der lokalen Verwaltung, deren Personal war nicht ortskundig. Trotz aller gegenteiligen Bemühungen in der Regelung und der politischen Wille zur Verschiebung des Vollzuges Richtung Spezialorgane war die örtliche Verwaltung an den Ereignissen beteiligt. Zum einen war die örtliche (Gemeinde-, Kreis- oder Komitats) Verwaltung ortskundig, verfügte über grundlegenden Informationen, ohne denen die Durchführung der Aufgaben hätten nicht bewerkstelligt werden können. Zum anderen kannte die Bevölkerung die örtliche Verwaltungsorgane und wandte mit Beschwerden und Rechthilfesuchen an denen, auch wenn diese nicht zuständig waren. Die Handhabung der Konsequenzen der Aus- und Ansiedlungen, die Schlichtung der Konflikte des Zusammenlebens der ursprünglichen Bevölkerung und der Siedler, die Klärung der daraus folgenden juristischen Probleme, die Integration der Siedler sollten durch die lokale Verwaltung erledigt werden, nur für die Bukowiner Sekler existierten spezielle Organe für diese Aufgaben.

Zusammenfassend kann über die rechtliche Regelung festgestellt werden, dass die niederrangige, oft ändernde Normen bedeutete, deren Durchführung und Einhaltung wegen den Umständen (der ständig ankommenden Flüchtlinge, Bodenanspruchsteller, Ausgewiesenen bei gleichzeitiger Stockung der Aussiedlung der Deutschen) und der ständig ändernden Organisationsstruktur nicht einfach war, aber in vielen Fällen wurde nicht einmal danach gestrebt.

Nur ein Teil der von mir untersuchten sehr komplexen Vorgängen war rechtlich geregelt, viele Elemente waren jenseits, oder an der Grenze der rechtlichen Regelung in dem Sinne, so, dass eine quasi normative Regelung zwar existierte, es aber nicht als Ergebnis einer formellen Rechtsetzung entstand und keine Rechtsquellenqualität bekam. Solche waren im Bereich des Völkerrechts die informelle Gespräche, die eventuell mit einem Protokoll abgeschlossen wurden, im nationalen Recht die Rundbriefe oder Weisungen, die normative Vorgaben enthielten.

Während des Vollzugs ließen die im Laufe der Ereignisse erlassenen, lückenhaften, oft geänderten Rechtsnormen Raum zur Willkür, in einigen Fällen war es gewollt so, Generalklauseln, juristisch kaum anwendbare Begriffe schufen dazu die Möglichkeit. Oft war das zu konfiszierende Vermögen wichtiger als die in den Verordnungen festgelegten Kriterien. Sowohl die Vertreibung der Ungarndeutschen als auch die ungarisch-

tschechoslowakische Bevölkerungsaustausch hatten große Vermögensverschiebungen zur Folge, in der Forschung wurde dieses Aspekt jedoch lange nicht betont.

Für die Betroffenen bedeuteten die Geschehnisse immer traumatische Erlebnisse, die auf ihr ganzes Leben Einfluss hatten. Die früher in der Landwirtschaft tätige Bevölkerung hing besonders am Haus und Hof, was seit Generationen von ihren Familien bewirtschaftet worden war. Die Fortführung ihrer vormaligen Lebensweise war an den neuen Wohnorten meistens nicht möglich, sowohl die ungarndeutschen als auch die Ungaren aus der Tschechoslowakei kamen unter materiell schlechteren Bedingungen, die Bukowiner Sekler verloren an der Flucht fast ihr gesamtes Hab und Gut. Die altansässige Bevölkerung empfing die Siedler weder in Deutschland noch in Ungarn freundlich, es bestanden bedeutende kulturelle Differenzen. Die Sekler waren in ihrer Tracht, mit einem völlig unbekanntem Dialekt genauso fremd im Komitat Tolna, wie die von dort vertriebenen Deutschen, die genauso noch ihr Volkstracht trugen und kein Hochdeutsch sprachen, in Süddeutschland. Durch die Siedlungen zerfielen die früheren Dorfgemeinschaften, seit Generationen gepflegte wirtschaftliche und kulturelle Beziehungen wurden unterbrochen.

Ein Teil der vertriebenen Deutschen floh zurück nach Ungarn, und auch diejenigen, die es nicht taten sehnten sich zurück. Die Bukowiner Sekler, obwohl die als einzigen unter der drei betroffenen Volksgruppen die Ansiedlung als „Heimkehr“ erlebt haben, wagten längere Zeit nicht zu glauben, dass sie ein Zuhause gefunden haben. Viele von denen waren vorbereitet für den Fall, dass sie „wieder gehen müssen“, lagerten die wichtigsten Dokumente und persönliche Gegenstände gesondert, hielten Kisten und Planen für die Flucht bereit. Die aus dem Oberland vertriebenen hofften genauso lange, wie die Deutschen, dass sie einmal „heimkehren können“. Später zogen viele näher an die ungarisch-tschechoslowakische Grenze, um „die Glocken von Zuhause zu hören“, und die Kontakte mit den in der Tschechoslowakei verbliebenen Verwandten und Familienmitglieder einfacher pflegen zu können.

Die Zwangsmigration nach dem Zweiten Weltkrieg brachte viele Konflikte und große Verluste mit sich, die Versöhnung war überall ein längerer Prozess und ist in einigen Fällen bis heute nicht ganz abgeschlossen. Ungarn entschuldigte sich offiziell für die Maßnahmen gegen die Deutschen, die zur Zwangsarbeit in die Sowjetunion verschleppten bekamen auch finanzielle Entschädigung. Sowohl für die Vertreibung der Deutschen als auch für die aus der Tschechoslowakei ausgewiesenen Ungaren gibt es per Parlamentsbeschluss errichtete

Gedenktage, in der offiziellen ungarischen Gedächtnispolitik haben die Zwangsmigrationsprozesse ihr Platz gefunden – das kann von vielen anderen beteiligten Staaten nicht behauptet werden.

Mit meiner Dissertation habe ich versucht zum besseren Verständnis der Ereignisse im Komitat Tolna beizutragen, unter neuen Aspekten und mit einer komplexen Untersuchungsmethode. Durch die Arbeit wurde das Forschungsgebiet der Rechtsgeschichte mit der rechtlichen Regelung der Zwangsmigration nach dem Zweiten Weltkrieg ergänzt, und die Forschung der Zwangsmigration durch ein neues Aspekt, der Rechtsgeschichte bereichert.

IV. PUBLIKATIONEN IM THEMENBEREICH DER DISSERTATION

Vom Nationalitätenministerium bis zur Vertreibung. Die rechtshistorische Aufarbeitung der Ungarndeutschen in der ersten Hälfte des 20. Jahrhunderts. In: *Beiträge zur Rechtsgeschichte Österreichs*, 2/2020. Mittel- und osteuropäische Rechtshistorische Konferenz 2019, 232-240.

Kollektive Bestrafung und deren Aufarbeitung – juristische Fragen der Vertreibung der Ungarndeutschen vor 75 Jahren und heute. In: Markus HIRTE – Arnd KOCH – Barna MEZEY (Hrsg.): *Wendepunkte der Strafrechtsgeschichte – Deutsche und ungarische Perspektiven. Rothenburger Gespräche zur Strafrechtsgeschichte, Band 8*. Gießen, Psychosozial-Verlag, 2020. 231-248.

From migrant to refugee: the history: the history of the Szekelys of Bukovina during and after the Second World War. In: *Vergentis. Revista de Investigación de la Cátedra Internacional Conjunta Inocencio III*. No. 9. 2019, 155-170.

Ki nem mondott kollektív felelősség? A magyarországi németek kitelepítésének jogi és közigazgatási háttere. In: Marianna FAZEKAS (Hrsg.): *Jogi tanulmányok. Jogtudományi előadások az Eötvös Loránd Tudományegyetem Állam- és Jogtudományi Doktori iskoláinak konferenciáján*. Budapest, 2018. 248-259.

Strafe ohne Schuld? – Konzeptionen der kollektiven Schuld der Ungarndeutschen nach dem zweiten Weltkrieg. In: Barna MEZEY (Hrsg.): *Die Auswirkungen politisch-sozialer Umbrüche auf das Strafrecht. Rechtsgeschichtliche Vorträge 73*. Budapest, 2017. 67-77.

Juristische Mittel in der Zwangsmigration nach dem zweiten Weltkrieg – Mit besonderer Berücksichtigung der Vertreibung der Ungarndeutschen. In: Gábor KERÉKES (Hrsg.): *Bewahrte Traditionen und neue Horizonte. Nachwuchskonferenz ungarndeutscher Thematik*. Budapest, 2012. 129-142.

Völkerrechtliche Quellen der Zwangsmigration nach dem Zweiten Weltkrieg in Ungarn (1945-1948). In: Enikő DÁCZ (Hrsg.): *Minderheitenfragen in Ungarn und in den Nachbarländern im 20. und 21. Jahrhundert*. Baden-Baden, 2013. 147-164.

Büntetés bűn nélkül? A kollektív bűnösség koncepciója a jogforrásokban a magyarországi németek vonatkozásában a második világháború után. In: Gábor MÁTHÉ – Mihály T. RÉVÉSZ – Gergely GOSZTONYI (Hrsg.): *Jogtörténeti parerga. Ünnepi tanulmányok Mezey Barna 60. születésnapja tiszteletére*. Budapest, 2013. 100-109.

Menekültek és menekülők – a második világháborút követő kényszermigráció nemzetközi jogi háttere. In: Marianna FAZEKAS (Hrsg.): *Jogi Tanulmányok. Eötvös Loránd Tudományegyetem Állam- és Jogtudományi Kar Doktori Iskoláinak III. konferenciája*. Band II. Budapest, 2012. 95-107.

Ein Sonderfall der Zwangsmigration während und nach dem zweiten Weltkrieg: Die Sekler aus Bukowina. In: Barna MEZEY – Dóra FREY – Judit BEKE-MARTOS (Hrsg.): *Aktuelle Aspekte der Rechtshistorischen Forschung. (Junge Ungarische Rechtshistoriker 6.)* Budapest, 2012. 74-88.

Állampolgársági kérdések a bukovinai székelyek Magyarországra telepítése kapcsán. In: Marianna NAGY (Hrsg.): *Jogi tanulmányok 2010. Ünnepi konferencia az ELTE megalakulásának 375. évfordulója alkalmából*. Band II. Budapest, 2010. 33-47.

Völkerrechtliche Vorgaben und ihre Verwirklichung. Zur Vollziehung des Bevölkerungsaustausches im Mitteleuropäischen Raum nach dem zweiten Weltkrieg – mit besonderer Berücksichtigung von Ungarn. In: Szabolcs HÖRNYÁK – Botond JUHÁSZ – Krisztina KORSÓSNÉ DELACASSE – Zsuzsanna PERES (Hrsg.): *Turning Points and Breaklines. Yearbook of Young Legal History 4*. München, 2009. 228–243.